

Satzung des Philologenverbandes Baden-Württemberg

Inhaltsübersicht

	Seite
Satzung (Neufassung vom 6. Juli 2012)	
I. Name und Sitz	2
II. Zweck und Aufgaben	2
III. Mitgliedschaft	3
IV. Gliederung des Verbandes	4
V. Organe des Landesverbandes	4
VI. Organe der Bezirksverbände	8
VII. Allgemeine Bestimmungen	9
VIII. Auflösung des Verbandes	9
IX. Inkrafttreten der Satzung	10

Satzung des Philologenverbandes Baden-Württemberg

Die von der Landesdelegiertenversammlung am 01. Juli 1980 beschlossene und durch die Vertreterversammlung am 4. Juli 2000 neugefasste Satzung wird durch die von der Vertreterversammlung am 06. Juli 2012 gefassten Beschlüsse geändert.

Die Neufassung der Satzung wurde am 12. November 2012 in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - VR 3067).

Präambel

Wenn in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Stellvertreter usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verband führt den Namen Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW).

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist hier in das Vereinsregister eingetragen. Er ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

(1) Der PhV ist die Berufs- und Interessenvertretung seiner Mitglieder.

(2) Zweck des Verbandes ist:

- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer an Gymnasien,
- c) Einflussnahme auf die Gestaltung des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums.

- (3) Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Vertretung seiner Mitglieder innerhalb des Deutschen Philologenverbandes, des Deutschen Beamtenbundes und anderer Zusammenschlüsse,
 - b) Bildungs- und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
 - c) Veröffentlichung berufsbezogener Publikationen zur Unterstützung der Verbandsarbeit und der beruflichen Interessen der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung im Rahmen des Aufgabekreises des PhV BW. Es wird ihnen im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg, dem der PhV BW als Fachverband angehört, auch Rechtsschutz in beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Fragen gewährt.
- (5) Zur Verfolgung seiner Ziele wendet der PhV BW alle rechtlich zulässigen gewerkschaftlichen Mittel an.
- (6) Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Lehrkräfte, die an Gymnasien oder anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtungen des Sekundarschulwesens, an Hochschulen oder Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik in Baden-Württemberg unterrichten oder unterrichtet haben,
 - b) Studienreferendare,
 - c) Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben,
 - d) aus dem höheren Schuldienst hervorgegangene Schulverwaltungsbeamte.
- (2) In anderen Fällen entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme.
- (3) Nach Eintritt in den Ruhestand dauert die Mitgliedschaft fort.
- (4) Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§ 5

- (1) Die Beitrittserklärung muss schriftlich an den Landesverband eingereicht werden.
- (2) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn nicht binnen 3 Monaten nach Eingang in der Geschäftsstelle ein anderweitiger Bescheid an den Antragsteller erfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft im PhV BW verpflichtet zur Anerkennung dieser Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

§ 6

Die Mitglieder haben regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Sie müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Landesvorstand schriftlich eingereicht sein. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verband.
- (3) Der Ausschluss kann nur auf Antrag wegen verbandsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Beschlusses Einspruch erhoben werden, über den der Hauptvorstand mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden endgültig entscheidet.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Gliederung des Verbandes

§ 9

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände, die sich mit den Bereichen der Regierungsbezirke decken.
- (2) Die Bezirksverbände gliedern sich in Schulregionen, die Schulregionen in PhV-Schulgruppen und PhV-Gruppen bei den Schulaufsichtsbehörden und Bildungseinrichtungen.
- (3) Die Bezirksverbände regeln ihre Angelegenheiten und die Angelegenheiten ihrer Regionen selbständig unter Einhaltung dieser Satzung. Sie bestimmen über die Verwendung ihres Beitragsanteils, der ihnen von der Vertreterversammlung gemäß dem Haushaltsplan zugewiesen wird. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

V. Organe des Landesverbandes

§ 10

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesvorstand (LV),
- b) der Hauptvorstand (HV),
- c) die Vertreterversammlung (VV).

§ 11

- (1) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die Vorsitzenden der Bezirksverbände,
 - e) der Landesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jungen Philologen (§14).
- (2) Ohne Stimmrecht gehören dem Landesvorstand an:
 - a) ein Mitglied des Hauptpersonalrats (HPR), das vom LV im Einvernehmen mit den PhV-Mitgliedern des HPR zu benennen ist,
 - b) der Schriftleiter von "Gymnasium Baden-Württemberg".
- (3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verband allein.
- (4) Aufgaben des Landesvorstandes:
 - a) Geschäftsleitung des PhV BW,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - c) Stellungnahmen und Aktionen zu aktuellen schulpolitischen Vorgängen,
 - d) Koordinierung der Verbandsarbeit in den Bezirken,
 - e) Besetzung der Referate (siehe Abs. 8).
- (5) Der Landesvorstand kann je nach Tagesordnung weitere Verbandsmitglieder, vor allem die Leiter der Referate, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden alle vier Jahre durch die Vertreterversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied oder scheiden mehrere Mitglieder des Landesvorstandes nach §11(1)a)b)c) vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Hauptvorstand binnen 2 Monaten die entsprechenden Nachfolger. Die Amtszeit der vom HV Gewählten läuft bis zur Neuwahl durch die VV.
- (8) Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben können Referate eingerichtet werden
- (9) Die Finanz- und Vermögensverwaltung des PhV BW wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch einen Finanzausschuss überprüft, der den Landesvorstand auch berät. Dem Finanzausschuss gehören aus jedem Bezirk der Rechner sowie je ein weiteres gewähltes Mitglied an. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (10) Die Mitglieder des Landesvorstands einschließlich der nach §11 (8) bestimmten Referatsleiter und Mitglieder der Bezirksvorstände können für ihre Tätigkeit Vergütungen im Rahmen der Vergütungsordnung des PhV BW erhalten. Die Vergütungsordnung wird von der VV beschlossen.

§ 12

- (1) Dem Hauptvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) Die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11 (1),
 - b) die Mitglieder der Bezirksvorstände gemäß § 16 (1) b), c), d), e),
 - c) die Regionalvertreter,
 - d) evtl. zusätzliche Vertreter der Bezirksverbände nach Maßgabe folgender Berechnung:

Auf je 200 Mitglieder entfällt ein Vertreter. Für einen Rest von mehr als 100 Mitgliedern steht ein weiterer Vertreter zu. Auf die hiernach ermittelte Zahl der Vertreter werden die Regionalvertreter des Bezirksverbandes angerechnet. Die zusätzlichen Vertreter der Bezirksverbände werden vom erweiterten Bezirksvorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Ohne Stimmrecht gehören dem Hauptvorstand an:
 - a) Die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11 (2),
 - b) die Leiter der Referate,
 - c) die PhV-Mitglieder im HPR,
 - d) ein Mitglied des Bezirkspersonalrats (BPR), das vom jeweiligen Vorstand des Bezirksverbandes im Einvernehmen mit den PhV-Mitgliedern der einzelnen BPR zu benennen ist.
- (3) Der HV wird im Jahr einer VV mindestens einmal jährlich, sonst mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (4) Der Hauptvorstand unterstützt den Landesvorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bei der Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Zwischen den Vertreterversammlungen berät er die wesentlichen aktuellen Fragen der Verbandsarbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- (5) Der Hauptvorstand beschließt über einen erforderlichen Nachtragshaushalt, der 10 vom Hundert des Gesamtvolumens des nach § 13 Abs. 7 Buchstabe g beschlossenen Haushaltsplans nicht überschreiten darf.

§ 13

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des PhV BW im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Der Vertreterversammlung gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b) Delegierte, die nach Maßgabe der Wahlordnung von der Schulregion unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl ihrer Schulgruppen und Einzelmitglieder auf die Dauer von vier Jahren aufgestellt werden. Auf je fünfzig Mitglieder entfällt ein Delegierter. Für den Rest von mehr als fünfundzwanzig Mitgliedern steht ein weiterer Delegierter zu. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Hälfte der Delegierten die Vertreter der mitgliederstärksten, den Schulregionen nachgeordneten PhV-Schulgruppen sind und die andere Hälfte aus den Vertretern der nicht berücksichtigten PhV-Schulgruppen und Einzelmitglieder gewählt wird.

- (3) Stimmberechtigt in der VV sind die Mitglieder des HV gemäß § 12 (1) und die Delegierten gemäß § 13 (2) b).
- (4) Die VV wird alle 2 Jahre vom Landesvorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.
- (5) Der LV kann eine außerordentliche VV unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.
- (6) Der LV muss eine außerordentliche VV einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.
- (7) Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Berichte der Kassenprüfer und des Finanzausschusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters, Wahl zweier Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter, Wahl der vier zusätzlichen Mitglieder des Finanzausschusses und ihrer Stellvertreter jeweils auf die Dauer von vier Jahren,
 - d) Vorschlag zur Einsetzung und Besetzung von Referaten,
 - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung; hierzu ist 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der VV erforderlich,
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der nächsten 2 Jahre,
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung über die Vergütungsordnung.
- (8) Die VV kann den unter § 11 (1) a), b), c) genannten Mitgliedern des LV das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder neue entsprechende Mitglieder des LV wählt.
- (9) Auf der Vertreterversammlung darf in der Regel nur über die Punkte der Tagesordnung Beschluss gefasst werden. Die VV kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließen, dass über einen dringlichen Antrag außerhalb der Tagesordnung Beschluss gefasst wird.
- (10) Die Beschlüsse der VV werden vom Protokollführer beurkundet und vom Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 14

Die *Arbeitsgemeinschaft der jungen Philologen* hat die Aufgabe, die besonderen Interessen der Studierenden des Lehramts an Gymnasien, der Studienreferendare und der jungen Lehrer an Gymnasien im Gesamtverband zu vertreten.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung dieser Arbeitsgemeinschaft.

VI. Organe der Bezirksverbände

§ 15

Die Organe der Bezirksverbände sind:

- a) Der Bezirksvorstand (BV),
- b) der erweiterte Bezirksvorstand,
- c) die Schulvertreterversammlung (SVV).

§ 16

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) Der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Rechner,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Bezirksvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jungen Philologen (§14).
- (2) Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht können nach Bedarf von der Schulvertreterversammlung hinzugewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der Schulvertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Die SVV kann den unter (1) und (2) genannten Mitgliedern des Vorstandes des Bezirksverbandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder neue entsprechende Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes wählt.
- (5) Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten auf Bezirksebene: Geschäftsleitung, Koordinierung der Verbandsarbeit, Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane, Durchführung der Schulvertreterversammlungen, Organisation von Fortbildungen, Stellungnahmen und Aktionen zu aktuellen schulpolitischen Vorgängen.

§ 17

- (1) Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an:

Mit Stimmrecht

 - a) der Bezirksvorstand,
 - b) die Regionalvertreter,

Ohne Stimmrecht

 - c) der stellvertretende Bezirksvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jungen Philologen (§14),
 - d) die Mitglieder des Bezirksverbandes im HPR, BPR und in den APR,
 - e) bei Bedarf weitere Mitglieder des PhV für besondere Aufgaben. Die Bestellung geschieht durch den Vorstand.

- (2) Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
Der erweiterte Bezirksvorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Regionalvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Schulregion auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung in jeder Region statt, zu der der 1. Vorsitzende des Bezirksverbandes einzuladen ist.

§ 18

- (1) Der SSV gehören die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes und die Schulvertreter des Bezirksverbandes an. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes nach § 17 (1) a) - c) und die Schulvertreter.
- (2) Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
Die Schulvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Schulvertreter und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern der einzelnen Schulen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Den Schulvertretern stehen die Vertreter der PhV-Gruppen bei den Schulaufsichtsbehörden und Bildungseinrichtungen gleich. Die Bestimmungen über Schulvertreter gelten entsprechend.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

- (1) Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (3) Bei Wahlen ist, sofern die Wahlordnung nichts anderes vorsieht, gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Stimmübertragung auf stimmberechtigte Mitglieder des gleichen Organs ist zulässig.
Stimmübertragungen müssen schriftlich vor Beginn der jeweiligen Abstimmung vorliegen und ihre Anzahl bekannt gegeben werden.
Ein Mitglied eines Organs darf außer seiner eigenen nur noch eine weitere Stimme haben.
- (5) Die gewählten Mitglieder aller Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder von Organen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihrem Amt aus, so wählt das für die Wahl zuständige Gremium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit; § 11 Abs. 7 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

VIII. Auflösung des Verbandes

§ 20

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

IX. Inkrafttreten der Satzung

§ 21

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.